Verordnung der Stadt Füssen über das Verbot der Fütterung von verwilderten Haustauben und Wildtauben

Vom 30.05.2017

Aufgrund des Art. 16 Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Mai 2015 (GVBI S. 154) erlässt die Stadt Füssen folgende Verordnung:

§ 1 Fütterungsverbot

Im Gebiet der Stadt Füssen ist das Füttern von verwilderten Haustauben und Wildtauben verboten. Es darf auch kein Futter, das zum Füttern von verwilderten Haustauben oder Wildtauben bestimmt ist, ausgelegt werden. Futter für andere freilebende Vögel oder Tiere ist so auszulegen, dass es von verwilderten Haustauben oder Wildtauben nicht erreicht werden kann.

§ 2 Vergrämung

Die Eigentümer von Grundstücken, die Nutzungsberechtigten und ihre Vertreter haben Maßnahmen und Anordnungen der Stadt Füssen oder deren Beauftragter zur Beseitigung von Nistplätzen und zur Vergrämung verwilderter Haustauben und Wildtauben zu dulden.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 16 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- 1. entgegen dem Verbot des § 1
 - a) verwilderte Haustauben oder Wildtauben füttert,
 - b) Futter, das für verwilderte Haustauben oder Wildtauben bestimmt ist, auslegt oder
 - c) Futter für andere freilebende Vögel und Tiere so auslegt, dass verwilderte Haustauben oder Wildtauben es erreichen können.
- 2. einer vollziehbaren Anordnung, die gemäß § 2 getroffen wurde, zuwiderhandelt.

§ 4 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntgabe in Kraft; sie gilt 20 Jahre.

Füssen, den 30.05.2017 STADT FÜSSEN

lacob Erster Bürgermeister